Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
53	S0215/03	29.09.2003

zur Anfrage Nr. F0103/03 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.20.08.2003	Datum der Genehmigung 08.10.2003 Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Wasserqualität in städtischen Einrichtungen	Dezernenten V
Verteiler Der Oberbürgermeister Sitzungstermin 07.10.2003 8:00	

Stellungnahme der Verwaltung
zur öffentlichen Anfrage F 0103/03 des CDU-Stadtrates Herrn Ansorge vom 05.09.2003
hier: Wasserqualität (Legionellen) in städtischen Einrichtungen

Die Anfrage zur Wasserqualität hinsichtlich eines möglichen Legionellenvorkommens in öffentlichen Einrichtungen wird folgendermaßen beantwortet:

Antwort auf Frage 1:
Werden gesonderte Maßnahmen in den städtischen Kliniken, Seniorenheimen und Kinderbereuungseinrichtungen für notwendig erachtet, um das Auftreten solcher Infektionsherde zu verhindern?

Die Frage bezieht sich auf mögliche Erkrankungen durch Legionellen im Warmwasserkreislauf der Einrichtungen.
Legionellen (Bakterien) vermehren sich im Wasser bei 25 bis 50˚C. Ein erhöhtes Legionellenrisiko findet man besonders bei älteren und schlecht gewarteten oder auch nur zeitweilig genutzten Warmwasserleitungen und –behältern. Das Einatmen legionellenhaltigen Wassers als Aerosol (z.B. beim Duschen, in klimatisierten Räumen oder in Whirlpools) kann zur Erkrankung führen. Die Erkrankung durch Legionellen ist eine Atemwegserkrankung. Man unterscheidet eine leichtere Erkrankungsform und die schwer verlaufende Legionärskrankheit, die mit einer Lungenentzündung einhergeht.

Nach §§ 18,19 der neuen Trinkwasserverordnung vom 21.5.2001 (BGBl. I S. 959, gültig ab 1.1.2003) werden Hausinstallationen in Einrichtungen, aus denen Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, vom Gesundheitsamt überwacht. Nach dieser Verordnung sollen aber nur die chemischen Parameter bei der Überwachung öffentlicher Gebäude untersucht werden. Die Untersuchung mikrobiologischer Parameter (somit auch Legionellen) wird von den §§ 18,19 in der derzeitigen Fassung der Verordnung nicht gedeckt.

Für Warmwassersysteme von Hausinstallationen im Sinne § 3 Nr. 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, besteht eine Überwachungspflicht auf Legionellen nach Anlage 4 Teil I Nr. 2, wenn das

Warmwasser über eine zentrale Erwärmungsanlage zur Verfügung gestellt wird und aerosolbildende Einrichtungen durch den Verbraucher genutzt werden können. Hinsichtlich der Durchführung dieser Überwachungsuntersuchungen durch den Betreiber (Unternehmer/Inhaber) der Hausinstallation oder durch das Gesundheitsamt gibt die Verordnung keine eindeutige Regelung.

Eine Handlungsempfehlung der AG „Umsetzung der Trinkwasserverordnung 2001“ des Landes Sachsen-Anhalt zur Überwachung auf Legionellen wurde im Juli 2003 herausgegeben.
Hierin wird den Gesundheitsämtern empfohlen, die Legionellen in die Überwachungstätigkeit einzubeziehen.

Das Gesundheits- und Veterinäramt erweitert im Rahmen der Überwachung öffentlicher Einrichtungen die chemischen Untersuchungen um mikrobiologische Parameter (einschließlich Legionellen) in Krankhäusern und Altenpflegeheimen, da es sich hier um Risikobereiche mit Betreuung Erkrankter und Vorgeschädigter handelt.

Neben der behördlichen Überwachung kann für Krankenhäuser entsprechend der Anlage 5.6 „Hygienische Untersuchungen in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen“ zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Instituts verlangt werden, eine halbjährliche Untersuchung des Warmwassersystems auf Legionellen in die eigenverantwortliche Hygieneüberwachung des Krankenhauses mit einzubeziehen.
Das Städtische Klinikum führt eine Eigenüberwachung durch. Derzeit werden die Universitäts-klinik und die übrigen Krankenhäuser der Stadt vom Gesundheits- und Veterinäramt angeschrie-ben und zur Eigenüberwachung aufgefordert.

Antwort auf Frage 2:
Kann es durch den mit dem Stadtumbau Ost verbundenen Abriss von Wohneinheiten im Bereich Neu-Olvenstedt bei der Wasserversorgung des Städtischen Klinikums Neu-Olvenstedt zu ähnlichen Problemlagen wie in Frankfurt/Oder (zu lange Standzeiten des Wassers in Leitungen) kommen ?

Der mit dem Stadtumbau Ost verbundene Abriss von Wohneinheiten im Bereich Neu-Olvenstedt und die damit eventuell entstehenden Stagnationen im Wasserleitungssystem haben keinen direkten Einfluss auf die Wasserversorgung des Städtischen Klinikums Neu-Olvenstedt, da das Klinikum über eigene Wassererwärmungsanlagen verfügt.
Wichtig ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Wassergewinnung, Aufbereitung und Verteilung (Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches).

Bröcker